

Wöchentliche Nachrichten  
für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 36.

Mittwoch den 1. September

1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen  
des Oberamtsgerichts Calw.

Das Königliche Ober-Amts-Gericht Calw

an  
sämtliche Gemeinderäthe des Bezirkes.

Auf die bei dem Königlichen Justiz-Ministerium gemachte Anfrage, welche Besitzungen der Königlichen Finanz-Kammern und der Königlichen Hof- und Domainen-Kammer als exemt zu betrachten seyen, ist vermög hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 22. d. M. vorerst in Beziehung auf die Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über Veräußerungen einzelner Güter und Befälle, welche im Eigenthum des Staats oder der Königlichen Familie stehen, in Erwägung der durch die große Zahl der stets eintretenden Veränderungs-Fälle sich ergebenden Dringlichkeit einer vorsorglichen Bestimmung, nachstehende Weisung ertheilt worden:

1.) Liegenschaften, welche als steuerbar von dem Fiskus nicht für bleibende Zwecke erworben worden, vielmehr zum Wiederverkaufe bei nächster Gelegenheit bestimmt sind, wohin namentlich die so häufigen Fälle der Uebernahme an Zahlungsstatt von einzelnen Debiten gehören, sind bis auf Weiteres bei ihrer Wieder-Veräußerung nicht als exemte Güter des Fiskus zu behandeln, und kann daher jenes gerichtliche Erkenntnis der betreffenden Orts-Ob-rigkeit lediglich überlassen werden.  
In gleicher Weise mag es vorerst

2.) mit denjenigen Realitäten überhaupt gehalten werden, welche von dem Fiskus als altsteuerbar besessen werden, und welche eben darum, weil deren Steuer-Betrag schon früher zu einer Gemeinde-Kasse entrichtet worden, und sie als innerhalb der Gemeinde-Markung gelegene einzelne Besitzungen in das Güter-Buch der Gemeinde eingetragen sind, im eigentlichen Communal-Verbande stehen, wenn auch die unter Nro. 1. hier vor erwähnte Wandelbarkeit des Besitzes bei ihnen nicht zutreffen sollte.  
Betreffend dagegen

3.) Diejenigen Liegenschaften des Staats u. welche zwar in der Markung einer Gemeinde gelegen, gleichwohl aber von der Theilnahme an den Gemeinde- und Körperschafts-Lasten befreit sind, welche somit nur beschränkt, d. h. ohne die Wirkung einer Gemeinschaft der Lasten zu dem Verbande einer Gemeinde gehören, so ist bei der großen Zahl der einzelnen Besitzungen dieser Kategorie und bei der unverkennbaren Schwierigkeit der Ueberweisung aller Erkenntnisse hierüber an die Königlichen Gerichts-Höfe, im Wege des Provisorium zwar gestattet worden, daß die Gemeinde-Räthe über Verträge, welche der gleichen Güter betreffen, erkennen, es sind jedoch alle derartige Erkenntnisse zur besondern Kenntniß des Gerichts-Hofs zu bringen.  
Endlich versteht es sich von selbst, daß

4.) Die Erkenntnisse über Besitzungen des Staats oder der Königlichen Familie, welche nicht in dem Verbande irgend einer Gemeinde stehen, mithin namentlich über die eine eigene Markung oder über

Montag  
Publi-  
a schon  
t wird.

ger.  
9 Uhr  
schäfts-  
h, eine  
Safford

tung.  
ser.  
ine Ge-  
ent ver-  
um da-  
zulösen.  
fl. sind  
lt, den

ctuar

Den  
an daß  
ts Nach-  
geben  
Mehr-  
überlasse.

Bad.

ffel Din.

r. 21 fr.  
r. — fr.  
r. 14 fr.  
r. — fr.  
r. — fr.  
4 fr.

7 fr.  
6 fr.  
5 fr.  
6 fr.  
7 fr.

haupt ein geschlossenes Ganzes bildenden Mayereien, Hüttenwerkern, Salinen und Waldungen, als über unzweifelhaft befreite Domainen, jedenfalls abschließend, dem betreffenden Königlichen Gerichts-Hof bevorbleiben.

Indem die Gemeinderäthe von dieser hohen Weisung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt werden, damit sie sich genau darnach achten, giebt man ihnen zugleich auf, jedesmal eine Anzeige an das Ober-Amts-Gericht zu machen, so oft bei ihnen ein Vertrag über eine Liegenschaft des Staats u. zur gerichtlichen Erkenntniß gebracht wird, welche zwar in der Markung einer Gemeinde gelegen, gleichwohl aber von der Theilnahme an den Gemeinde- und Körperschafts-Lasten befreit ist.

In einer solchen Anzeige ist das Kameralamt zu benennen, welches auf gerichtliches Erkenntniß angefragt hat, der Tag dieses Erkenntnisses, der Namen des Erwerbers, und der Kaufpreis anzugeben, zugleich ist eine Beschreibung der Liegenschaft, Gefälle u. beizufügen, und endlich ist zu bemerken, ob baare Bezahlung angedungen, oder ob ein Eigenthums- oder Unterpfands-Recht vorbehalten, und auf welcher Seite des Unterpfands-Buchs dieser Vorbehalt eingetragen worden sey.

Den 28 August 1830.

Oberamtsrichter  
F i n c h.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Pfinzweiler, Ober-Amts-Gerichts Neuenbürg. (Schulden-Liquidation.) Gegen Andreas Fauth, Bürger und Kübler in Feldrennach, ist der Bannt erkannt, und das Erkenntniß rechtskräftig. Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden daher vorgeladen, am Montag, den 20. September dieses Jahrs, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Feldrennach ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder Vorzugs-Rechte auszuführen, auch über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, so wie über die Verkäufe sich zu erklären. Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird angenommen, daß sie im

Fall eines Vergleichs und rücksichtlich der Verkaufs-Bestimmungen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihrer Kategorie beitreten. Die nicht angezeigten und nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung des Ober-Amts-Gerichts durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Neuenbürg den 19. August 1830.

K. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Sebastian Gründler von Ostelsheim hat für die Anzeige einer natürlich pokentranken Kuh, deren Poken wenigstens zu einem, wenn auch nicht glücklichen, Impf-Versuche benutzt werden konnten, den halben Preis mit 2 Kronenthalern aus der Ministerial-Kasse erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Calw den 26. August 1830.

K. Oberamt.

Von dem K. Forst-Amt Wildberg sind in folgenden Monaten für nachbenannte Gemeinden

Keine

Forststrafen angelegt worden. Für Calw, Deckensfronn und Emberg vom 1. Juli bis 31. December v. J. 1. April bis 30. Juni dieß Jahrs. Für Martinsmoos und Ottenbroun vom 1. October v. J. bis 30. Juni d. J. Für Oberreichenbach vom 1. Juli bis letzten September v. J. vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. Für Oberkollwangen vom 1. Juli bis letzten September v. J. und vom 1. April bis letzten Juni dieß Jahrs. Für Stammheim vom 1. Juli v. J. bis 31. März dieß Jahrs. Für Würzbach vom 1. Juli bis letzten September v. J.

Die Verwaltungs-Aktuare werden beauftragt sich bei Stellung der Gemeindepfleeg Rechnungen auf gegenwärtige Bekanntmachung zu berufen.

Calw, und Wildberg d. 28. August 1830.

K. Oberamt  
Gmelin.

K. Forstamt  
Hiller.

Von dem K. Forstamt Wildberg sind in dem Etats-  
Jahr 18<sup>29/30</sup> für nachbenannte Gemeinden

Keine

Forststrafen zum Ansatz gekommen, und zwar: für  
Altbürg, Altbulach, Breitenberg, Dachtel, Holz-  
spronn, Liebelsberg, Neubulach, Oberhaugstett, Ostelz-  
heim, Rötchenbach, Schmie, Sonnenhardt, Speß-  
hardt, Simmozheim, und Zavelstein.

Die Verwaltungs-Aktuare haben sich bei Stellung  
der betr. Gemeindepfleg-Rechnung auf gegenwärtige  
Bekanntmachung zu berufen.

Calw und Wildberg den 28. August 1830.

K. Oberamt

Gmelin.

K. Forstamt

Hiller.

Die bereits ausgeschriebene Floss-Sperre bei Bis-  
fingen dauert anstatt bis zum 31. d. M. bis zum 8.  
September; was den betreffenden Floss-Commerzi-  
anten sogleich bekannt zu machen ist.

Neuenbürg den 21. August 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Wegen eines Straßenbaues auf der Markung Un-  
terhaugstett kann die Straße von Calw nach Pforz-  
heim vom 30. August bis 13. Sept. und die Straße  
von Liebenzell nach Möttingen vom 30. August bis  
auf weitere Bekanntmachung nicht befahren werden;  
wovon die Orts-Vorsteher des Oberamts Neuenbürg  
ihre Untergebenen sogleich in Kenntniß zu setzen haben,  
die Orts-Vorsteher des Oberamts Calw aber ersucht  
werden, dieses zu thun.

Neuenbürg den 27. August 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Wegen des Sportel-Ansatzes für die Ertheilung  
der Erlaubniß zu Schaustellung von Kunstwerken und  
Seltenheiten wurde dem Oberamte in Gemäßheit ei-  
nes Ministerial-Erlasses vom 31. vorigen — und ver-  
mögl. Dekrets k. Kreis-Regierung vom 10. dieses Mo-  
nats eröffnet, daß das Gesetz vom 23. Juni 1828 bei  
diesem Sportelsatz die Tarordnung vom Jahr 1808 in  
Hinsicht auf den Gegenstand der Abgabe nicht abzu-  
ändern beabsichtigt habe, und daher der fragliche  
Sportelsatz auf Kunstwerke und Seltenheiten, welche  
nicht auf einem bestimmten Schauplatz gegen Eintritts-  
Geld ausgestellt, sondern im Herumziehen auf den

Straßen und in den Häusern vorgezeigt werden, nicht  
anzuwenden sey.

Hienach haben sich die Orts-Vorsteher in vorkom-  
menden Fällen zu achten.

Den 23. August 1830.

K. Oberamt

Calw.

K. Oberamt

Neuenbürg.

(Markstein-Verakkordirung.) Zu Ver-  
markung der Waldgränzen im Revier Kaislach sind  
circa 325 Steine erforderlich, worunter sich 75 Stück  
Haupt Steine befinden. Ueber deren Anschaffung  
wird Samstag den 4. September d. J. Vormittags  
10 Uhr in der Forstamts-Kanzlei dahier ein Abstreichs-  
Aktord vorgenommen, wozu die Steinhauer- und  
Maurermeister mit dem Bemerkten eingeladen werden,  
daß sie sich über Geschäfts-Kenntniß und über die  
Fähigkeit Caution leisten zu können, mit gemeinde-  
rätlichen, oberamtlich vidimirten Zeugnissen auszu-  
weisen haben.

Wildberg den 26. August 1830.

K. Forst-Amt

Hiller.

Möttingen. Die unterzeichnete Stelle ver-  
kauft, den 7. Sept. d. J., Nachmittags 3 Uhr, im  
Pfarrhaus in Möttingen, einen eisernen Ofen mit  
Aufsatz, Bratkachel, Ofenhasen und aller Zugehör im  
öffentlichen Aufstreiche.

Den 20. August 1830.

K. Kameralamt

Mertlingen.

Neuenbürg. (Schulden-Erledigung.)  
Bei dem auf Absterben der Ehefrau des Gottlieb Fried-  
rich Güttinger, Schiffwirths und Holzhändlers allhier,  
ausgenommenen Inventar über das gemeinschaftliche  
Vermögen beider Eheleute hat sich ergeben, daß das  
Aktiv-Vermögen 10,401 fl. 5 kr. 3 hlr. und die Sum-  
me der bekannten Schulden 7,995 fl. 53 kr. 4 hlr.  
dagegen das Beibringen der verstorbenen Ehefrau  
6,272 fl. 58 kr. beträgt, mithin, wenn die Kinder  
der letzteren unter Anrufung der weiblichen Rechts-  
wohlthaten das Beibringen ihrer Mutter zurückfor-  
dern wollten, eine Unzulänglichkeit von 3867 fl. 46 kr.  
vorhanden wäre. Hierauf hat der Wittwer Gottlieb  
Friedrich Güttinger das gesammte Vermögen an die

Kinder und beziehungsweise an die Gläubiger abgetreten, und der Pfleger der Kinder hat erklärt, daß er, in dem Falle das Vermögen für dieselben übernehmen und die Gläubiger befriedigen wolle, wenn der Verlust der Kinder an ihrem Muttergut größern Theils durch freiwilligen Nachlaß der Gläubiger von ihren Forderungen gedeckt werden könnte.

Zur außergerichtlichen Verhandlung über diesen Gegenstand werden nun sämmtliche Gläubiger des Gottlieb Friedrich Güttinger auf Mittwoch den 29. September d. J. Morgens 8 Uhr hieher auf das Rathhaus vorgeladen mit der Androhung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, oder nicht sich durch rechtsgültig Bevollmächtigte vertreten lassen, insofern ihre Forderungen nicht bereits bekannt sind, garnicht berücksichtigt, insofern aber ihre Forderungen bekannt sind, hinsichtlich des vorhabenden Nachlaß Vergleichs als dem Willen der Mehrheit der übrigen Gläubiger ihrer Classe beitretend, angenommen werden.

Neuenbürg den 23. August 1830.

Auf Beschluß des Stadtraths  
Stadtschultheiß  
Fischer.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw

— Unterzeichneter hat vor ungefähr 10 Wochen einen blauen Regenschirm ausgelehnt, der wirkliche Besitzer davon wird höflich ersucht solchen zurück zu geben.  
Zahn, Bäcker.

— (Geschäfts-Anzeige.) Ich habe die Ehre, das Publikum hiemit davon in Kenntniß zu setzen, daß ich in dem ehemaligen Radler Link'schen Hause dahier ein Conditorei-Geschäft errichtet, und bereits den Laden eröffnet habe. Hiemit verbinde ich zugleich die Versicherung, daß ich die mir ertheilten Aufträge über Conditorei sowohl als Spezerei, Waaren zur Zufriedenheit der Abnehmer vollziehen und mich bestreben werde, das mir geschenkte Vertrauen durch gute und billige Behandlung zu rechtfertigen.

Den 28. August 1830.

Christ. Friedrich Keller,  
Conditior.

— (Neue Häringe.) Bei Unterzeichnetem sind angekommen, ganz neue holländ. Voll-Häringe, das Stück a 7 und 8 kr. womit, er sich, zu geneigtem Zuspruch, bestens empfiehlt.

Carl Dreiß.

— Nach einer Verordnung des K. Bergraths vom 27. Juli 1830 Staats und Reg. Blatt vom 16. August 1830 No. 38 ist das Stein- und Viehsalz  
1) für Verschleußer a 3 fl. 3 kr. 2 hl. per 100 Pfund  
2) für Privaten a 2 kr. per Pfund zu verkaufen, und ist zu haben bei  
Jac. Simon Gruner.

— Unterzeichneter verkauft 2 große, mit vielen Apfelseln beladene Obstbäume und mehrere junge Obstbäume auf dem Rudolfsberg, wer nun Lust dazu hat, kann sich Montag den 6. September Nachmittags 3 Uhr bei der neuen Brücke einfinden. Auch hat er drei Fässer von 27, 14 und 11 Ihmi Mefßgehalt zu verkaufen.  
Rant, Schneidermeister.

— Unterzeichnete macht bekannt, daß nun ihr Haus unter Vorbehalt eines nochmaligen Aufstreichs um 700 fl. verkauft ist; diese Aufstreichs Verhandlung wird nun nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr stattfinden, und es ladet die Kaufsliebhaber höflich ein  
Elisabethe Kühn, Wittwe.

— Unterzeichneter schenkt guten neuen Obstmost aus, auch hat derselbe guten bayreuther Haber, Stroh, so wie auch Milchschweine um billigen Preis zu verkaufen. Käufer Siebenrath im Zwinger.

— (Fabrik-Versteigerung.) Die sämtlichen Wohn- und Fabrik-Gebäude des verstorbenen G. F. Zahn dahier, deren Lage und innere Einrichtung in der hiesigen Gegend allgemein bekannt sind, und deshalb keiner nähere Beschreibung bedürfen sind mit allen Gärten, Gartenhaus, 3 1/2 Morgen Wiesen um den sehr billigen Preis von 5200 fl. vorbehaltlich öffentlicher Versteigerung verkauft worden. Diese Verhandlung wird nun Montags den 6. September 1830 auf hiesigem Rathhaus Nachmittags 2 Uhr waisen-gerichtlich vorgenommen werden, wozu etwaige Lieb-

habet hierdurch eingeladen werden.  
Calw den 8. August 1830

**Haus- und Güter-Verkauf.** Das aus der Michael Kugel'schen Masse zu Oberlenzenhard herrührende Haus, Scheuer, Grasgarten dabei und etwas Güter sollen am 13. September d. J. auf dem Rathhause daselbst Morgens 10 Uhr öffentlich, unter den vortheilhaftesten Bedingungen verkauft werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Sehr dankbar würde es erkannt werden, wenn die verehrten Schultheißenämter der Nachbarorte für die alsbaldige Bekanntmachung an ihre Inwohner besondere Sorge tragen würden.

**Hirsau. (Weinverkauf.)** Es ist hier alter Meckar Wein von guter Qualität zu erkaufen und kann das Nähere bei Kameralamtsdiener Heinrich erfragt werden.

**Altburg. (Pfleggeld-Ausleihung.)** Unterzeichneter hat 100 fl. Pfleggeld gegen gesetzliche Versicherung zum ausleihen parat.

Martin Weick.

**Wärzbach. (Geldausleihung.)** Bei der hiesigen Stiftspflege ligt 140 fl. — gegen gesetzliche Versicherung parat.

Stiftspfleger Stichel.

**Weil der Stadt.** Der Gipser Kaver Hanold wolle seinen gegenwärtigen Aufenthalt sogleich mittheilen, indem ihm Geschäften etc. übergeben werden können.

Den 28. August 1830.

F. F. Decker.

**Deckenpfronn.** Am 24. August ist ein fremdes Schwein vom Markt zu Weil der Stadt hierher gekommen; der Eigentümer kann solches bei der unterzeichneten Stelle abholen. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieses ihren Amtsuntergebenen bekannt zu machen.

Schuldheiß  
Michele.

Lopez, der Wiederauferstandene von  
Cuenca.

(Fortsetzung.)

Don Lopez war indes in den Niederlanden angekommen. Er kam eben recht, um die Schlacht von St. Quentin mitgewinnen zu helfen, und den kleinen Finger seiner Linken dabei zu verlieren. Dies wurde sogar in den Merkur der Zeit gesetzt; aber unter einem andern Namen, weil Don Lopez natürlich incognito diente.

Sein getreuer Bediente kam hier wieder zu ihm, und berichtete ihm, wie es bei seiner Beichenseier hergegangen war. Aber um ihn nicht von seinem Entschluß abzubringen, sagte er ihm nur einen Theil der Schmerzen, die sein Tod verursacht hatte, und ließ ihm nur die Freude des Bewußtseyns, recht bedauert zu werden. Indes gestand ihm Pedrillo doch, daß er sich am schwersten von Barbito dem Hund des Hidalgo, getrennt habe, der gar nicht in Cuenca zurückbleiben wollte. Dies war ein schöner, tapferer Porrenäischer Hund, welchen Don Lopez aufgezogen hatte auch schwur dieser, daß er bei seiner Rückkehr sechs ganze Feldhühner und eine Olla Potrida zu freßen bekommen sollte.

Indes wird man bald der Schlachten müde, so viele Lorbeern man auch darin gepflückt hat. Dem Pedrillo war ein rühmlicher Tod geworden, den er nicht erwartet, und nicht gewünscht hatte. Am Ende fand der Hidalgo, daß er nun seine Verwandten lange genug gequält hätte.

Aber als er eben an seinen Abschied dachte, gerieth er in Gefangenschaft. Ein Bretagner führte ihn nach seinem Schlosse, wo er zwei lange Jahre, bis zum Frieden, anhalten mußte. Während dieser ganzen Zeit hatte er natürlich nichts von Neufastilien gehört, und von seinem Thurm aus sah er nur die Straße von Quimperforentin.

Während dieser Zeit war Verschiedenes in Cuenca vorgefallen. Die Trauer über des Hidalgo's Tod war so stark, daß sie, wie alle heftigen Gemüthsbewegungen, nicht lange dauern konnte. Don Lopez war die Vorsicht selbst, und hatte vor seiner Abreise

dafür gesorgt, daß alles beim Alten blieb. Donna Beatrix, seiner Gattin, vermächte er sein ganzes Vermögen, weil er wußte, daß sie ein kluges Weib war, die es zu erhalten verstand. Aber die beiden theuren Neffen waren nicht mit dem Testamente zufrieden. Sie griffen es an, und fanden bald, daß ein Comma da war, wo ein Punktum hingehört hatte. Die Sache kam vor den Corregidor, vom Corregidor vor die Auditoren von Valencia, von diesen vor die Auditoren von Grenada, welche urtheilten, daß in Ermangelung des Punkts die Wittve den Prozeß verloren hätte.

Die Sache war entschieden, und die Neffen setzten sich in Besitz. Donna Beatrix hatte nur das Haus behalten, und da so ihre Sessel und ihr Perückenstößel an ihrer bisherigen Stelle geblieben, so war von ihr bald alles, nur der Verlust ihres Gatten nicht vergessen.

Auf dem Heimwege erfuhr Don Lopez, alles dieß in Carragossa. Es kam ihm etwas sonderbar vor; doch zweifelte er nicht, daß seine Rückkehr alles wieder in Ordnung bringen würde. Nur that es ihm um das schöne Fest leid, welches er sich vorgestellt hatte; er eilte also zuerst zu seiner Frau.

Er tritt herein, und findet Donna Beatrix auf dem nämlichen Stuhle, wie sonst, und immer noch an einem Gewand für die liebe Frau von Euenca arbeitend. Er stürzt mit aller Ungeduld und Zärtlichkeit eines liebenden Gatten auf sie zu. Aber Donna Beatrix dachte vielleicht in diesem Augenblick an ihn; doch erwartete sie ihn nicht. Statt ihm in die Arme

zu fliegen, stürzt sie vor einem Bilde des heil. Jakobs von Compostella nieder, und fleht ihn, sie vor den bösen Geistern zu beschirmen.

Der gute Hidalgo wußte nicht, ob er weinen oder lachen sollte. Um sie aber nicht zu quälen, lief er weg in das Kloster, wo Pater Ignatius Prior war. Dieser schrieb eben die Rede eines Gallicischen Missionars ab, welche er für sich zuzuschneiden gedachte und die von den Erscheinungen des bösen Geistes handelte. Kaum war Lopez daher zu ihm heringetreten, als dieser aus Furcht aussprang, und davon lief.

Er dachte nicht anders, als daß es im Kopfe des guten Paters nicht ganz richtig sey. Meine Neffen sind vernünftiger, dachte er, und ging. Aber schon kam ihm der Prior mit dem ganzen Convent entgegen, um ihn zu exorcisiren. Er entließ ihnen und sie freuten sich des Triumphs, den sie über den Teufel davon getragen hatten.

Don Lopez ging nun gerade zu seinen Neffen. Er traf den Ältesten davon an, und frug ihn, ob er ihn nicht erkenne? — Der junge Mann, der an keine Geister glaubte, lachte. „Nun, Gott sey gelobt, sagte Don Lopez, da habe ich doch einmal einen Vernünftigen gefunden!“ Er sprach weiter, versicherte ihn, daß er leibhaftig sein lieber Oheim sey, daß er ihn immer am liebsten gehabt, und daß er hoffe, nun sein Vermögen von ihm zurück zu erhalten. Der junge Mann lachte noch heftiger, als zuvor, und endigte mit den Worten: „Geht nur, Alter; man hat euch genug beweint.“

(Beschluß folgt.)

Calw. Marktpreise am 28. Aug. 1830.

(Kaufhaus.) Eingeführt wurden 151 Scheffel Kernen; 30 Scheffel Dinkel; 20 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffel.	12 fl. 48 fr.	12 fl. 14 fr.	11 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	20 fr. — fr.
Dinkel	5 fl. 15 fr.	4 fl. 58 fr.	4 fl. 50 fr.	Schweineschmalz	18 fr. — fr.
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 53 fr.	3 fl. 48 fr.	Butter	15 fr. 14 fr.
Roggen das Simri	— fl. 54 fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	20 fr. — fr.
Gersten	— fl. 52 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	18 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. 8 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.	Saife	15 fr. — fr.
Wicken	— fl. 44 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	4 — um 4 fr.
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.		
Erbsen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.		
Brod t a r e.			F l e i s c h t a r e.		
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.		Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.		Rindfleisch	6 fr.	
			Kalbsteisch	5 fr.	
			Hammelfleisch	6 fr.	
			Schweinefleisch	7 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — S a k e n h e i m e r, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.